



Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof

Jv 159 - 1/93

GZ An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
in Wien

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

neue Tel. Nr.: 52152
Telefon
0 22 2/96 22-679 (Dw)

Sachbearbeiter

Betrifft GESETZENTWURF		Rappe	(Dw)
Zl.	47	GE/19	BS
Datum:	16. AUG. 1993	19. Aug. 1993	
Verteilt:	<i>St. Bauer</i>		

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographiegesetzes.

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Mai 1993, GZ 701.011/1-II 2/93, böhre ich mich 25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme (samt Beilage) zu übermitteln.

Wien, am 6. August 1993

Der Leiter der Generalprokurator:

Oskar Müllner



Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof

Jv 159 - 1/93

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57
neue Tel. Nr.: 52152
Telefon
0 22 2/96 22-679 (Dw)

GZ An das

Sachbearbeiter

Bundesministerium
für Justiz

Klappe (Dw)

in Wien

zu GZ 701.011/1-II 2/93

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographiegesetzes.

Ich beeohre mich die beiliegende Stellungnahme des Generalanwaltes Dr. Ernst Eugen Fabrizy, der ich vollinhaltlich beitrete, zu übermitteln und dazu noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt, insoweit er nicht in einigen Punkten zu den §§ 2-4, wie der beiliegenden Stellungnahme zu entnehmen ist, kritisiert wird.

In konsequenter Verfolgung der Absicht der Entwurfverfasser, pornographische Darstellungen in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen, Wertungen und Anschauungen der heutigen Zeit, nämlich dem freieren Umgang der modernen Gesellschaft mit der Sexualität anzupassen, sollte, wenn man überhaupt strafgesetzliche Bestimmungen als ultima ratio für erforderlich erachtet, jedenfalls

auch die pornographische Gewaltdarstellung und eine pornographische Darstellung mit Tieren im Sinne des § 2 des Entwurfes nicht gerichtlich strafbar sein.

Denn schon im Hinblick auf die sinnvolle Unterscheidung der Darstellung von realer, tatsächlicher und irrealer, bloß gespielter Gewalt wird der Nachweis der Darstellung tatsächlicher erheblicher sexueller Gewalt sowie der Zufügung tatsächlicher Qual oder schwerer Mißhandlung eines Tieres nach forensischer Erfahrung wohl kaum zu erbringen sein, sodaß diese Bestimmung obsolet bleiben würde; abgesehen davon spielen diese Fälle in der strafgerichtlichen Praxis keine Rolle, womit auch der fragmentärischen Charakter strafgesetzlicher Bestimmungen besonders deutlich zum Ausdruck kommt, sodaß auf diese Regelung ohne Schaden für die Gesellschaft verzichtet werden könnte.

Zur Ablehnung der vorgesehenen gerichtlichen Strafbarkeit des bloßen Besitzes von Kinderpornographie schließe ich mich den gegen die Pönalisierung in der Beilage zum Entwurf eines Pornographiegesetzes angeführten Argumenten (S 26 und 27) an; das Schwergewicht dieser überzeugenden Argumente liegt meiner Auffassung nach in der Bedenklichkeit massiver Eingriffe in die verfassungsgesetzlich geschützte Privatsphäre und der faktischen Unmöglichkeit rechtsstaatlich garantierter Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung; die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Strafbestimmung würde weitgehend vom Aussageverhalten von dem Ver-

- 3 -

dächtigen nahestehenden Personen abhängen sowie durch zu erwartende Profiterhöhungen den Produzenten und Verkäufern solcher - verpönter - Produkte zugute kommen, die es in erster Linie zu erfassen gilt, wofür aber die Pönalisierung des Besitzes ungeeignet erscheint.

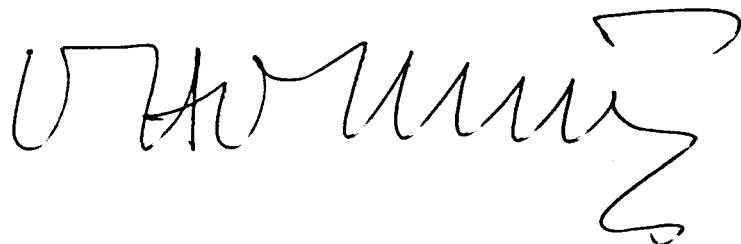
Es soll, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, deutlich gesagt werden, daß Kinderpornographie mit allen rechtsstaatlichen Mitteln effizient zu unterbinden und zu ahnden ist, wobei aber alle staatlichen Bemühungen auf die Erfassung der Hersteller dieser Produkte zu richten wären; durch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches scheint die strafgerichtliche Bestrafung dieser Personen hinreichend gesichert.

Schließlich ist die vorgeschlagene Regelung des § 4 Z 3 überflüssig, weil eine erwachsene - aufgeklärte - Person nicht dieses strafgerichtlichen Schutzes bedarf. Ein möglichst weitgehender Konfrontations- und Belästigungsschutz sollte aber auch tatsächlich gewährleistet werden können, sodaß zu überlegen wäre, ob dieses Ziel nicht wirksamer durch verwaltungsrechtliche Bestimmungen erreicht werden könnte.

Erläßgemäß werden 25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme (samt Beilage) dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Wien, am 6. August 1993

Der Leiter der Generalprokuratur:



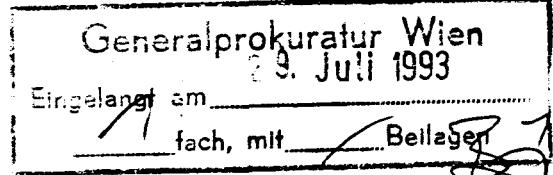
Generalanwalt

Dr. Ernst Eugen FABRIZY

Wien, am 28. Juli 1993

An den

Herrn Leiter der Generalprokuratur



Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes

Bezug: Jv 159-1/93

In Begutachtung des Entwurfes eines Pornographiegesetzes
beehre ich mich, folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu § 2:

Dem Grundgedanken dieser Strafbestimmung, daß nur das zu zeigen generell verboten sein soll, was auch zu tun strafrechtlich untersagt ist, wird beigeplichtet. Die Beachtung dieses Grundsatzes hat jedoch zur Folge, daß für die Strafbarkeit der inkriminierten Verhaltensweisen in bezug auf pornographische Gewaltdarstellungen und pornographische Darstellungen mit Tieren (siehe die Legaldefinitionen des § 2 Z 3 und 4) nur ein geringer Anwendungsbereich bleibt, der in der Praxis kaum eine Rolle spielen würde. So erscheint der Nachweis, daß bei der Herstellung eines pornographischen Erzeugnisses tatsächlich eine erhebliche sexuelle Gewalt angewendet wurde bzw ein Tier tatsächlich gequält oder schwer mißhandelt wurde, kaum zu erbringen. Es wäre daher zu erwägen, ob man auf die offenbar von vornherein ineffektiven Strafbestimmungen betreffend pornographische Gewaltdarstellungen und pornographische

Darstellungen mit Tieren überhaupt verzichten kann.

Zu § 3:

Zu Recht legt der Entwurf das Schwergewicht des strafrechtlichen Darstellerschutzes auf die pornographischen Darstellungen mit Unmündigen, doch erscheint dieser Darstellerschutz mit der Einführung der vorgeschlagenen Strafbestimmung überzogen. Pornographische Darstellungen mit Unmündigen haben bisher in der österreichischen strafgerichtlichen Praxis nur eine sehr unbedeutende Rolle gespielt, sodaß - zumindest derzeit - kein kriminalpolitischer Handlungsbedarf zur Einführung einer solchen weitgehenden Strafbestimmung gegeben erscheint, die sogar den Erwerb und Besitz von Druckwerken unter Strafe stellt. Im übrigen erschiene die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung auf Zufalls-fudne und Denunziationen, insbesondere aus dem persönlichen Nahebereich, eingeschränkt, sodaß auch ihre Anwendbarkeit zweifelhaft erscheint.

Zu § 4:

Der Schutz Unmündiger vor entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellungen erscheint durch die vorgeschlagenen Strafbestimmungen des § 4 Z 1 und 2 hinlänglich gesichert. Hingegen vermag der Entwurf die Notwendigkeit des strafrechtlichen Schutzes anderer Personen, insbesonderer Erwachsener, vor entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellungen (§ 4 Z 3) nicht überzeugend darzulegen. Es wäre daher zu erwägen, eine gesonderte Strafbestimmung zum Zwecke des Konfrontations- und Belästigungsschutzes zu schaffen, deren Vollziehung - wegen des ver-

- 3 -

hältnismäßig geringen Unwertgehaltes des Verstoßes - den Verwaltungsbehörden übertragen werden könnte.

J-Folmer

